

SATZUNG
DER GEMEINDE LINDLAR ÜBER DIE ERRICHTUNG UND UNTERHALTUNG VON
ÜBERGANGSHEIMEN
VOM 27.08.1991

N 03

Satzung der Gemeinde Lindlar
über die Errichtung und
Unterhaltung von Übergangsheimen
vom 27.08.1991

- einschließlich I. Nachtrag vom 15.03.94
- einschließlich II. Nachtrag vom 15.12.97
- einschließlich III. Nachtrag vom 17.12.08

SATZUNG
DER GEMEINDE LINDLAR ÜBER DIE ERRICHTUNG UND UNTERHALTUNG VON
ÜBERGANGSHEIMEN
VOM 27.08.1991

Inhaltsübersicht

Satzung der Gemeinde Lindlar über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.08.1991	1
Inhaltsübersicht	2
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung	3
§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung	3
§ 3 Einweisung	3
§ 4 Gebühren.....	4
§ 5 Verwaltungszwang	5
§ 6 Inkrafttreten	5
Bekanntmachungsanordnung:.....	5

¹Rechtsgrundlage

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) i. V. m. den §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S., 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11.12.2007 (GV. NRW 2008, S. 8, 13), des § 6 des Landesaufnahmegesetzes NRW vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 570) sowie des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 5 Buchstabe a) und b) des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seinen oben angegebenen Sitzungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) ²Die Gemeinde Lindlar errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes) sowie ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) in
 - a) 51789 Lindlar, Am Brunnenberg 3, 5, 7 und 9
 - b) 51789 Lindlar, Hartegasse, Sülztastraße 66 a
 - (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
 - (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Lindlar und den Benutzern ist öffentlich rechtlicher Art.
-

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
 - (2) Der Bürgermeister erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.
-

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des

¹ Den aktuellen Rechtsvorschriften angepasst durch Ratsbeschluss vom 16.12.2008

² Geändert durch III. Satzungsantrag (Ratsbeschluss vom 16.12.2008)

SATZUNG
DER GEMEINDE LINDLAR ÜBER DIE ERRICHTUNG UND UNTERHALTUNG VON
ÜBERGANGSHEIMEN
VOM 27.08.1991

jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung, der Gebührenordnung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes,
 3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Anhörung sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden. Auf familiäre Bindungen wird - soweit dies tatsächlich möglich ist - Rücksicht genommen. Bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der Übergangsheime zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- Für die Durchsetzung der Räumung einer Unterkunft gilt § 5 (Verwaltungszwang) entsprechend.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren. Die Art der Leistungspflicht und die Höhe der Gebühr richten sich nach einer Gebührenordnung, die der Rat der Gemeinde für jedes der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Übergangsheime erlässt.

SATZUNG
DER GEMEINDE LINDLAR ÜBER DIE ERRICHTUNG UND UNTERHALTUNG VON
ÜBERGANGSHEIMEN
VOM 27.08.1991

- (2) Außer den Benutzungsgebühren werden Nebenkosten von den Gebührenpflichtigen erhoben. Die Art der Leistungspflicht und die Höhe der Nebenkosten richten sich nach der Gebührenordnung, die der Rat der Gemeinde für jedes der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Übergangsheime erlässt.

³§ 5 Verwaltungszwang

Die in dieser Satzung, der Gebührenordnung und der Benutzungsordnung für die Übergangsheime ausgesprochenen Verpflichtungen, Anordnungen und Verbote können im Wege des Verwaltungszwanges aus Grund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351) in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.

⁴§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Lindlar über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den
gez. Bürgermeister

³ Geändert durch III. Satzungsnachtrag (Ratsbeschluss vom 16.12.2008)

⁴ Geändert durch III. Satzungsnachtrag (Ratsbeschluss vom 16.12.2008)